

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/180 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Normen für die Referenzportfoliobewertung und der Verfahren für die gemeinsame Nutzung der Bewertungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 7 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, Normen für die Bewertung der von den Instituten zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten internen Ansätze durch die zuständigen Behörden festzulegen und detaillierte Regelungen für die Verfahren zur gemeinsamen Nutzung der Bewertungen durch diejenigen zuständigen Behörden zu treffen, die befugt sind, die Spanne der risikogewichteten Positionsbeträge bzw. der Eigenmittelanforderungen jener Institute zu überwachen, die diese Beträge bzw. Eigenmittelanforderungen nach internen Ansätzen berechnen dürfen.
- (2) Die Bewertung der Qualität der fortgeschrittenen Ansätze der Institute ermöglicht den Vergleich der internen Ansätze auf Unionsebene, mit dem die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die zuständigen Behörden bei deren Bewertung einer potenziellen Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen unterstützt. Die Vorschriften über die Verfahren für die gemeinsame Nutzung der Bewertungen sollten angemessene Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf der gemeinsamen Nutzung der Bewertungen mit den zuständigen Behörden und der EBA enthalten.
- (3) Die Behörden, die für die Beaufsichtigung von Instituten einer der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Gruppe zuständig sind, haben ein berechtigtes Interesse an der Qualität der von diesen Instituten verwendeten internen Ansätze, da sie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> an der gemeinsamen Entscheidung über die Erstgenehmigung der internen Ansätze mitwirken. Die Vorschriften über die Verfahren für die gemeinsame Nutzung der nach Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführten Bewertungen sollten auch regeln, wie die allgemeinen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen innerhalb der Kollegien im spezifischen Kontext des Benchmarking anzuwenden sind.
- (4) Um eine effiziente und praktikable gemeinsame Nutzung der gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführten Bewertungen sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden ihre Schätzung oder ihre Auffassungen zum Ausmaß der potenziellen Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen, die aus den von den Instituten verwendeten internen Ansätzen erwächst, sowie die Überlegungen, die den Ergebnissen der Bewertung der zuständigen Behörden zugrunde liegen, bekannt geben. Außerdem sind Abhilfemaßnahmen, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 78 Absatz 4 der genannten Richtlinie ergriffen oder ins Auge

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

gefasst werden, auch für alle anderen zuständigen Behörden relevant, die für die Beaufsichtigung von Instituten einer der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Gruppe verantwortlich sind, da sie ein berechtigtes Interesse an der dauerhaften Qualität der von diesen Instituten verwendeten internen Ansätze haben. Darüber hinaus sollten Abhilfemaßnahmen, die von den zuständigen Behörden ergriffen oder ins Auge gefasst werden, gemäß Artikel 107 Absatz 1 der genannten Richtlinie auch der EBA mitgeteilt werden, da dies notwendig ist, damit die EBA ihre Aufgaben erfüllen kann.

- (5) Der Bericht, den die EBA zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Bewertung der Qualität der internen Ansätze erstellt, ist ein Grundpfeiler des Benchmarking, da er die Ergebnisse des Vergleichs zwischen den betreffenden Instituten und den mit ihnen vergleichbaren Instituten auf Unionsebene enthält. Die im Bericht der EBA enthaltenen Informationen sollten daher die Grundlage bilden, auf der die zuständigen Behörden entscheiden, auf welche Firmen und Portfolios sie sich bei der Bewertung gemäß Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU „insbesondere konzentrieren“ sollten.
- (6) Die Ergebnisse der Bewertung der Qualität der internen Ansätze hängen von der Qualität der von den einschlägigen Instituten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission <sup>(1)</sup> gemeldeten Daten ab, die ebenfalls konsistent und vergleichbar sein müssen. Deshalb sollten die zuständigen Behörden verpflichtet werden, die ordnungsgemäße Anwendung der genannten Durchführungsverordnung durch die Institute zu bestätigen, insbesondere in Bezug auf die Anwendung der für die Institute bestehenden Option, von der Meldung bestimmter einzelner Portfolios abzusehen.
- (7) Berechnen die zuständigen Behörden Referenzwerte auf der Grundlage des Standardansatzes, sollte an den aus der Anwendung des Standardansatzes resultierenden Eigenmittelanforderungen vorsichtshalber eine Anpassung vorgenommen werden. Diese Anpassung sollte in der Höhe festgesetzt werden, die bei der Berechnung der vorübergehenden Basel-I-Untergrenze auf der Grundlage von Artikel 500 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugrunde gelegt wird.
- (8) Für das Marktrisiko Referenzwerte nach dem Standardansatz zu berechnen, wird gegenwärtig nicht für angemessen erachtet, da diese zu Verzerrungen führen können. Aufgrund großer methodischer Unterschiede bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz und nach internen Ansätzen, die vor allem auf deutliche Unterschiede bei der Aggregation oder Diversifizierung der einzelnen Positionen zurückzuführen sind, würde ein Vergleich der beiden Parameter für das Marktrisiko bei kleinen Portfolios keinen aussagekräftigen Hinweis auf eine potenzielle Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen liefern. Werden bei der Bewertung von Kreditrisikomodellen Berechnungen nach dem Standardansatz berücksichtigt, sollten diese lediglich als Referenzwerte für die Bewertung, jedoch nicht als Untergrenzen, verwendet werden.
- (9) Bei der Bewertung der Gesamtqualität der internen Ansätze der Institute und des Grads der innerhalb einzelner Ansätze zu beobachtenden Abweichungen sollten sich die zuständigen Behörden nicht allein auf die Ergebnisse konzentrieren, sondern darauf abstellen, die Hauptursachen für die Variabilität zu ermitteln und Rückschlüsse aus den unterschiedlichen Modellierungsansätzen zu ziehen. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, die auf den Gewinn- und Verlust-Zeitreihen basierenden Ergebnisse der alternativen VaR- und sVaR-Berechnungen zu berücksichtigen (VaR: value-at-risk; sVaR: stressed value-at-risk).
- (10) Da die zuständigen Behörden bei der Untersuchung und Bestätigung der Qualität interner Ansätze eine grundlegende Rolle spielen, sollten sie, zusätzlich zu den Informationen, die die Institute gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 melden, die ihnen durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übertragenen Befugnisse zur Genehmigung und Überprüfung interner Ansätze proaktiv nutzen, indem sie alle weiteren Informationen einholen, die ihnen bei ihrer laufenden Bewertung der Qualität der internen Ansätze von Nutzen sein werden.
- (11) Zur Bewertung des Marktrisikos sind tägliche Rückvergleiche sowohl auf der Grundlage der hypothetischen als auch der tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts anhand der Tagesendpositionen des gesamten Portfolios nach Artikel 366 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bereits vorgeschrieben. Die Zahl der Überschreitungen ist den zuständigen Behörden mitzuteilen und wird regelmäßig herangezogen, um die Leistungsfähigkeit eines Modells zu beurteilen und Zuschlagsfaktoren für die regulatorischen VaR- und sVaR-Multiplikatoren zu ermitteln. Dementsprechend sollten keine zusätzlichen Rückvergleiche für die Portfolios angewandt oder bewertet werden, die sich auf die internen Ansätze für das Marktrisiko beziehen.
- (12) Dass das Ergebnis des Benchmarking bei einem einzelnen Portfolio ein Extremwert ist oder im Bericht der EBA als von den zuständigen Behörden zu überprüfen bezeichnet wird, sollte nicht zwangsläufig bedeuten, dass das von dem Institut verwendete Modell nicht korrekt oder falsch ist. In diesem Zusammenhang sollten die von den

(<sup>1</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Meldebögen, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen, die von Instituten für Meldungen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und an zuständige Behörden gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden sind (ABl. L 328 vom 2.12.2016, S. 1).

zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungen als Hilfsmittel genutzt werden, um eine vertiefte Kenntnis der Modelle und der Modellannahmen der Institute zu erlangen. Außerdem sollte die Analyse der potenziellen Unterschiede zwischen den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, die von den Instituten im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 gemeldet werden, und den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, die sich aus der Anwendung historisch abgeleiteter Risikoparameter ergeben („Ergebnisse“), von den zuständigen Behörden als stellvertretender Indikator einer signifikanten und systematischen Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen verwendet werden, aber eine ordnungsgemäße Validierung des internen Ansatzes keinesfalls ersetzen.

- (13) Bei der Verwendung der Benchmarking-Ergebnisse sollten die zuständigen Behörden etwaige Datenbeschränkungen bedenken und dies in ihrer Bewertung nach Gutdünken zum Ausdruck bringen. Zusätzliche ergebnisbasierte Parameter sollten von der EBA auf der Grundlage der erhobenen Daten errechnet werden und einen weiteren Beitrag zur Analyse leisten. Da auf der Grundlage von Marktrisikomodellen berechnete Eigenmittelanforderungen portfolioabhängig sind und auf disaggregierten Ebenen gewonnene Schlussfolgerungen nicht unkritisch auf die von den Instituten gehaltenen realen Portfolios extrapoliert werden können, sollten etwaige erste Schlussfolgerungen, die allein auf der aus den aggregierten Portfolios abgeleiteten Kapitalgesamthöhe basieren, ebenso mit gebührender Vorsicht gewertet werden. Bei der Bewertung der erhaltenen Ergebnisse sollten die zuständigen Behörden bedenken, dass sich selbst die aggregierten Portfolios mit der größten Anzahl von Instrumenten im Hinblick auf Größe und Struktur noch immer erheblich von einem realen Portfolio unterscheiden werden. Da zudem die meisten Institute nicht in der Lage sein werden, alle nicht aggregierten Portfolios zu modellieren, könnten die Ergebnisse möglicherweise nicht in allen Fällen vergleichbar sein. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass die Daten nicht alle eigenmittelwirksamen Maßnahmen abbilden werden, wie beispielsweise Restriktionen bei den Diversifizierungsvorteilen oder Eigenmittelaufschläge, die bekannte Modellierungsmängel oder fehlende Risikofaktoren adressieren sollen.
- (14) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (15) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat offene öffentliche Anhörungen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt, die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Verfahren für die gemeinsame Nutzung von Bewertungen

- (1) Die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU jährliche Bewertungen der Qualität der internen Ansätze der Institute durchführen, geben diese Bewertungen innerhalb von drei Monaten, nachdem der gemäß Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erstellte Bericht in Umlauf gegeben wurde, an alle anderen relevanten zuständigen Behörden und die EBA weiter.
- (2) Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Bewertungen gibt die EBA diese an die relevanten zuständigen Behörden weiter, die für die Beaufsichtigung von Instituten einer der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Gruppe verantwortlich sind, sofern dies nicht bereits durch die zuständigen Behörden, die diese Bewertungen erstellt haben, geschehen ist.

#### Artikel 2

### Verfahren für die gemeinsame Nutzung von Informationen mit anderen zuständigen Behörden und der EBA

Bei der Weitergabe von Bewertungen, die gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführt wurden, stellen die zuständigen Behörden die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) die Schlussfolgerungen und die Begründung ihrer Bewertung auf der Grundlage der in den Artikeln 3 bis 11 genannten Bewertungsnormen;

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- b) ihre Auffassungen zur Höhe der potenziellen Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen, die aus den internen Ansätzen der Institute erwächst.

### Artikel 3

#### Überblick

(1) Bei der Durchführung der in Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Bewertung ermitteln die zuständigen Behörden die internen Ansätze, die einer spezifischen Bewertung bedürfen, in einer Art und Weise, die in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit dem Geschäftsmodell einhergehenden Risiken sowie zur Relevanz der in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 enthaltenen Portfolios des Instituts in Relation zum Risikoprofil des Instituts steht. Außerdem berücksichtigen sie die Analyse, die in dem in Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Bericht der EBA enthalten ist, wie folgt:

- a) sie behandeln aus der Modellierung resultierende Werte, die im Bericht der EBA als Extremwerte angesehen werden, als Hinweis auf erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU;
- b) sie behandeln aus der Modellierung resultierende Werte und die Standardabweichung dieser Werte für Risikopositionen im selben Referenzportfolio oder in ähnlichen Referenzportfolios, die im Bericht der EBA genannt werden, als ersten Hinweis auf erhebliche Unterschiede und, je nachdem, hohe oder niedrige Vielfalt der Eigenmittelanforderungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU;
- c) sie behandeln potenzielle Unterschiede, die gemäß Artikel 4 dieser Verordnung berechnet werden, als ersten Hinweis auf eine signifikante und systematische Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU;
- d) sie behandeln potenzielle Unterschiede zwischen den geschätzten Risikoparametern, die von den Instituten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 gemeldet werden, und den historisch abgeleiteten Risikoparametern („Ergebnissen“), die von den Instituten gemäß dieser Durchführungsverordnung gemeldet werden, als ersten Hinweis auf erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU;
- e) sie behandeln potenzielle Unterschiede zwischen den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, die die Institute gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 melden, und den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, die aus der Verwendung von Ergebnissen durch die Institute nach Maßgabe der genannten Durchführungsverordnung resultieren oder von der EBA in ihrem in Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Bericht berechnet werden, als ersten Hinweis auf eine signifikante und systematische Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie. Bei der Verwendung des von der EBA erstellten Berichts können die zuständigen Behörden etwaige Datenbeschränkungen berücksichtigen und dies in ihrer Bewertung nach Gutdünken zum Ausdruck bringen.

(2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung wenden die zuständigen Behörden die in den Artikeln 6 bis 11 genannten Bewertungsnormen an.

### Artikel 4

#### Berechnung potenzieller Unterschiede beim Kreditrisiko unter Anwendung des Standardansatzes

(1) Die zuständigen Behörden berechnen die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten potenziellen Unterschiede, indem sie die von den Instituten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 gemeldeten Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von den aus der Anwendung des Standardansatzes resultierenden Eigenmittelanforderungen abziehen. Außerdem errechnen sie die Referenzstatistiken für diese Unterschiede wie folgt:

- a) für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko (LDPs) auf der Ebene des Portfolios, unter Ausschluss der in Artikel 114 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung dieses Zentralstaats und dieser Zentralbank lauten und in dieser Währung refinanziert sind;
- b) für Portfolios mit hohem Ausfallrisiko (HDPs) auf der Ebene des Portfolios.

(2) Zur Berechnung der in Absatz 1 genannten Referenzstatistiken ziehen die zuständigen Behörden die angepassten Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko in der Höhe heran, die zur Berechnung der vorübergehenden Basel-I-Untergrenze auf der Grundlage von Artikel 500 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugrunde gelegt wird.

#### Artikel 5

### **Berechnung potenzieller Unterschiede beim Kreditrisiko unter Heranziehung von Ergebnissen**

Für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e ziehen die zuständigen Behörden zur Berechnung der Unterschiede die durchschnittlichen Ergebnisse sowohl für einen Einjahreszeitraum als auch für einen Fünfjahreszeitraum heran.

#### Artikel 6

### **Bewertungsnormen**

(1) Bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bewertung bewerten die zuständigen Behörden, ob die Institute die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 erfüllen, sofern die Institute die in Artikel 3 Absatz 2 der genannten Durchführungsverordnung vorgesehene Option in Anspruch genommen haben, um eine eingeschränktere Berichterstattung im Rahmen der genannten Durchführungsverordnung vorzunehmen. Hierzu bestätigen die zuständigen Behörden die Begründung und Rechtfertigung etwaiger Einschränkungen in der Berichterstattung, die diese Institute im Rahmen der genannten Durchführungsverordnung angeführt haben.

(2) Bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bewertung untersuchen die zuständigen Behörden die Gründe für die in diesem Absatz genannte signifikante und systematische Unterschätzung sowie hohe oder niedrige Vielfalt der Eigenmittelanforderungen wie folgt:

- a) bei Bewertungen, die sich auf Kreditrisikoansätze beziehen, durch Anwendung der in den Artikeln 7 und 8 genannten Normen;
- b) bei Bewertungen, die sich auf Marktrisikoansätze beziehen, durch Anwendung der in den Artikeln 9 bis 11 genannten Normen.

#### Artikel 7

### **Allgemeine Bewertungsnormen für interne Kreditrisikoansätze**

(1) Bei der Durchführung einer in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bewertung, die sich auf Kreditrisikoansätze bezieht, verwenden die zuständigen Behörden mindestens die Informationen über die auf die aufsichtlichen Referenzportfolios angewandten internen Ansätze, die in den folgenden Dokumenten enthalten sind, soweit relevant:

- a) in dem in Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Bericht der EBA;
- b) in den regelmäßigen Validierungsberichten des Instituts;
- c) in der Modelldokumentation, einschließlich Handbüchern, Unterlagen über die Entwicklung und Kalibrierung des Modells sowie der Methodik der internen Ansätze;
- d) in den Berichten über Besuche vor Ort.

(2) Bei der Durchführung einer in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bewertung, die sich auf Kreditrisikoansätze bezieht, berücksichtigen die zuständigen Behörden die folgenden Elemente, soweit relevant:

- a) ob das Institut gemäß Artikel 143 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) und der Umrechnungsfaktoren verwendet;
- b) den Anwendungsbereich des Modells und die Repräsentativität der Referenzportfolios;

- c) die Hauptmerkmale der Modelle beispielsweise zwecks Unterscheidung zwischen Modellen, die auf der zentralen Gruppenebene (global) konzipiert und kalibriert sind, und Modellen, die nur auf der Ebene des Aufnahmemitgliedsstaats (lokal) konzipiert und kalibriert sind, zwischen Käufer- und Instituts-Modellen sowie zwischen Modellen, die unter Verwendung interner Daten entwickelt und kalibriert wurden, und Modellen, die unter Verwendung externer Daten entwickelt und kalibriert wurden;
- d) das Datum der Modellgenehmigung und das Datum der Modellentwicklung;
- e) den Vergleich zwischen den erwarteten und den beobachteten Ausfallquoten über einen relevanten Zeitraum;
- f) den Vergleich zwischen den in einem Konjunkturabschwung prognostizierten LGDs und den beobachteten LGDs;
- g) den Vergleich zwischen den geschätzten und den beobachteten Risikopositionen bei Ausfall;
- h) die Länge der verwendeten Zeitreihen und, sofern anwendbar, die Einbeziehung von Stressjahren oder die Art und Wesentlichkeit etwaiger Anpassungen zur Erfassung von Abschwungbedingungen und die Hinzufügung von Margen für eine konservative Modellkalibrierung;
- i) jüngste Veränderungen in der Zusammensetzung des Portfolios des Instituts, auf das der interne Ansatz angewandt wird;
- j) die mikro- und makroökonomische Situation des Portfolios des Instituts, die Risiko- und Geschäftsstrategie sowie die internen Prozesse, wie etwa die Beitreibungsverfahren für ausgefallene Vermögenswerte („Workout-Verfahren“);
- k) die aktuelle Position im Konjunkturzyklus, die gewählte Rating-Philosophie (Point-in-Time — PIT oder Through-the-Cycle — TTC) und die beobachtete Zyklizität des Modells;
- l) die Zahl der Ratingstufen und -dimensionen, die die Institute in ihren Modellen für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), die Verlustquote bei Ausfall (LGD) und die Umrechnungsfaktoren verwenden;
- m) die vom Institut verwendeten Ausfall- und Genesungsquotendefinitionen;
- n) ob offene Workout-Verfahren in die für die Kalibrierung der LGD-Modelle verwendeten Zeitreihen einbezogen wurden oder nicht, sofern anwendbar.

3. Halten die zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Informationen nicht für ausreichend, um in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Elemente zu Schlussfolgerungen zu gelangen, so holen sie von den Instituten unverzüglich die als erforderlich erachteten zusätzlichen Informationen ein, um ihre Bewertung abschließen zu können.

Bei der Entscheidung, welche zusätzlichen Informationen eingeholt werden sollen, berücksichtigen die zuständigen Behörden die Wesentlichkeit und Relevanz der Abweichung der Parameter und Eigenmittelanforderungen des Instituts. Die zuständigen Behörden holen die zusätzlichen Informationen auf die Art und Weise ein, die ihnen als am besten geeignet erscheint, insbesondere auch über Fragebögen, Befragungen und Ad-hoc-Besuche vor Ort.

#### Artikel 8

##### **Bewertungsnormen für interne Kreditrisikoansätze speziell für das LDP**

(1) Bei der Durchführung einer in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bewertung, die sich auf die LDP-Gegenparteien gemäß Meldebogen 101 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 bezieht, bewerten die zuständigen Behörden, ob die Unterschiede zwischen den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko eines Instituts und jenen vergleichbarer Institute durch einen der folgenden Faktoren bedingt sind:

- a) unterschiedliche Rangfolge der in die LDP-Stichproben einbezogenen Gegenparteien oder unterschiedliche, den einzelnen Stufen zugeordnete PD-Werte;
- b) besondere Arten von Fazilitäten, Sicherungsinstrumente oder Standort der Gegenparteien;
- c) Heterogenität der PDs, LGDs, Laufzeiten oder Umrechnungsfaktoren;
- d) Besicherungspraktiken;
- e) Grad der Unabhängigkeit von externen Ratings und Häufigkeit der Aktualisierung der internen Ratings.

(2) Stuft ein Institut eine Gegenpartei als „ausgefallen“ ein, während diese von anderen Instituten als „nicht ausgefallen“ eingestuft wird oder umgekehrt, wenden die zuständigen Behörden auf diese Gegenpartei den in Absatz 1 genannten Ansatz an.

#### Artikel 9

##### **Allgemeine Bewertungsnormen für interne Marktrisikoansätze**

(1) Bei der Durchführung einer in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bewertung verwenden die zuständigen Behörden mindestens die Informationen über die auf die aufsichtlichen Referenzportfolios angewandten internen Ansätze, die in den folgenden Dokumenten enthalten sind, soweit relevant:

- a) in dem in Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Bericht der EBA;
- b) in den Validierungsberichten der Institute, die von qualifizierter unabhängiger Seite erstellt werden, wenn das interne Modell erstmals entwickelt wird und wenn wesentliche Änderungen am internen Modell vorgenommen werden. Diese Informationen beinhalten Tests, mit denen nachgewiesen wird, dass jegliche den internen Ansätzen zugrunde liegende Annahmen angemessen sind und keine Unterschätzung oder Überschätzung des Risikos zur Folge haben, spezifische Rückvergleiche in Bezug auf die Risiken und die Struktur der Portfolios und den Einsatz hypothetischer Portfolios, wodurch sichergestellt werden soll, dass die internen Ansätze eventuell auftretende besondere strukturelle Merkmale, wie erhebliche Basisrisiken und das Konzentrationsrisiko, erfassen können;
- c) in Mitteilungen über die Zahl und Gründe der Überschreitungen bei den täglichen Rückvergleichen, die während des vorangehenden Jahres beobachtet wurden, auf der Grundlage von Rückvergleichen der hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts;
- d) in der Modelldokumentation, einschließlich Handbüchern, Unterlagen über die Entwicklung und Kalibrierung des Modells sowie der Methodik der internen Ansätze;
- e) in den Berichten über Besuche vor Ort.

(2) Bei der Durchführung einer in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bewertung berücksichtigen die zuständigen Behörden die folgenden Elemente, soweit relevant:

- a) die gewählte VaR-Methodik, die von dem Institut angewandt wird;
- b) den Anwendungsbereich des Modells und die Repräsentativität der Referenzportfolios;
- c) die Rechtfertigung und Begründung für den Fall, dass ein Risikofaktor in das Bepreisungsmodell des Instituts, nicht aber in sein Risikomessmodell aufgenommen wurde;
- d) die in das Modell aufgenommenen Risikofaktoren für die Zinssätze in jeder Währung, in der das Institut zinsreagible bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen hält;
- e) die Zahl der Laufzeitsegmente, in die jede Zinsstrukturkurve unterteilt ist;
- f) die Methodik, die angewandt wird, um das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen der verschiedenen Zinsstrukturkurven zu erfassen;
- g) die Risikofaktoren, die das Modell für Gold und für die einzelnen Fremdwährungen, auf die die Positionen des Instituts lauten, enthält;
- h) die Zahl der Risikofaktoren, die verwendet werden, um das Aktienrisiko zu erfassen;
- i) die Methodik, die angewandt wird, um das aus weniger liquiden Positionen und Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien zu bewerten;
- j) die beobachtete Trefferquote der im Modell verwendeten Näherungswerte, die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Risikoparameter;
- k) die Länge der Zeitreihen, die für den VaR verwendet werden;
- l) die Methodik, die angewandt wird, um die Stressperiode für den sVaR zu ermitteln, die Angemessenheit der gewählten Stressperiode für die Referenzportfolios;
- m) die Methodiken, die im Risikomessmodell angewandt werden, um die Nichtlinearitäten von Optionen, insbesondere wenn das Institut statt einer vollständigen Neubewertung Taylor-Näherungsansätze verwendet, und anderen Produkten sowie das Korrelationsrisiko und das Basisrisiko zu erfassen;

- n) die Methodiken, die angewandt werden, um das adressenbezogene Basisrisiko zu erfassen, und ob diese Methodiken differenziert auf wesentliche spezifische Unterschiede zwischen ähnlichen, aber nicht identischen Positionen reagieren;
  - o) die Methodiken, die angewandt werden, um das Ereignisrisiko zu erfassen;
  - p) für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko (IRC), die Methodiken, die angewandt werden, um die Liquiditätshorizonte für die einzelnen Positionen festzulegen, sowie die PDs, LGDs und Übergangsmatrizen, die in der Simulation gemäß Artikel 374 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendet werden;
  - q) für den internen Ansatz für den Korrelationshandel die Methodiken, die angewandt werden, um die in Artikel 377 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risiken zu erfassen, sowie die Annahmen für die Korrelation zwischen den relevanten modellierten Risikofaktoren.
- (3) Halten die zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Informationen nicht für ausreichend, um in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Elemente zu Schlussfolgerungen zu gelangen, so holen sie von den Instituten unverzüglich die als erforderlich erachteten zusätzlichen Informationen ein, um ihre Bewertung abschließen zu können.

Bei der Entscheidung, welche zusätzlichen Informationen eingeholt werden sollen, berücksichtigen die zuständigen Behörden die Wesentlichkeit und Relevanz der Abweichung der Parameter und Eigenmittelanforderungen des Instituts. Die zuständigen Behörden holen die zusätzlichen Informationen auf die Art und Weise ein, die ihnen als am besten geeignet erscheint, insbesondere auch über Fragebögen, Befragungen und Ad-hoc-Besuche vor Ort.

#### Artikel 10

##### **Bewertung von Unterschieden bei den Ergebnissen der internen Marktrisikansätze**

- (1) Bei der Durchführung einer in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bewertung, die sich auf Marktrisikansätze bezieht, wenden die zuständigen Behörden die in den Absätzen 2 bis 8 genannten Normen an.
- (2) Bei der Bewertung der Ursachen für Unterschiede bei den VaR-Werten berücksichtigen die zuständigen Behörden die beiden folgenden Faktoren:
- a) etwaige alternative homogenisierte VaR-Berechnungen, die von der EBA in ihrem in Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Bericht bereitgestellt werden könnten und die auf verfügbaren Gewinn- und Verlustdaten beruhen;
  - b) die beobachtete Streuung des VaR-Parameters, den die Institute gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 angegeben haben.
- (3) Bei Instituten, die eine historische Simulation verwenden, bewerten die zuständigen Behörden die beobachtete Variabilität sowohl bei den alternativen homogenisierten VaR-Berechnungen als auch den von den Instituten gemäß Absatz 2 gemeldeten VaR-Daten, um zu ermitteln, wie sich die verschiedenen gewählten Optionen der Institute bei der historischen Simulation auswirken.
- (4) Die zuständigen Behörden bewerten die Streuung zwischen den Instituten in Bezug auf bestimmte Risikofaktoren, die in jedem der nicht aggregierten Referenzportfolios enthalten sind, indem sie die beobachtete Volatilität und die beobachtete Korrelation des Gewinn- und Verlust-Vektors heranziehen, der von den Instituten, die für nicht aggregierte Portfolios eine historische Simulation verwenden, angegeben wird.
- (5) Die zuständigen Behörden analysieren die VaR-Modelle eines Instituts für Portfolios, die eine Gewinn- und -Verlustreihe aufweisen könnten, die signifikant von den Gewinn- und Verlustreihen der im Bericht der EBA gemäß Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU ermittelten vergleichbaren Institute abweicht, selbst wenn die endgültige Eigenmittelanforderung für das betreffende Portfolio in absoluten Zahlen ähnlich ist wie bei den mit dem jeweiligen Institut vergleichbaren Instituten.
- (6) Darüber hinaus bewerten die zuständigen Behörden bei VaR-, sVAR- und IRC-Modellen sowie bei den für Korrelationshandelsaktivitäten eingesetzten Modellen, wie sich regulatorische Variabilitätsursachen auswirken, wobei sie die im Bericht der EBA gemäß Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU bereitgestellten Daten heranziehen und die Parameterergebnisse nach den verschiedenen Modelloptionen bündeln.
- (7) Nachdem die aus den verschiedenen regulatorischen Optionen herrührenden Variabilitätsursachen bewertet wurden, bewerten die zuständigen Behörden, ob die verbleibende Variabilität und Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen durch einen oder mehrere der folgenden Faktoren bedingt ist:
- a) Missverständnisse hinsichtlich der Positionen oder Risikofaktoren, um die es geht;

- b) unvollständige Modellumsetzung;
- c) fehlende Risikofaktoren;
- d) Unterschiede bei der Kalibrierung oder den für die Modellsimulation verwendeten Datenreihen;
- e) in das Modell aufgenommene zusätzliche Risikofaktoren;
- f) alternative Modellannahmen;
- g) Unterschiede aufgrund der vom Institut angewandten Methodik.

(8) Die zuständigen Behörden vergleichen die Ergebnisse aus Portfolios, die sich nur in einem spezifischen Risikofaktor unterscheiden, um festzustellen, ob die Institute diesen Risikofaktor konsistent mit den vergleichbaren Instituten in ihre internen Modelle aufgenommen haben.

#### *Artikel 11*

### **Bewertung der Eigenmittelhöhe bei internen Marktrisikoansätzen**

(1) Bei der Bewertung der Eigenmittelhöhe der einzelnen Institute berücksichtigen die zuständigen Behörden die beiden folgenden Faktoren:

- a) die Höhe der Eigenmittel für jedes nicht aggregierte Portfolio;
- b) die Auswirkungen des bei aggregierten Portfolios von den einzelnen Instituten angewandten Diversifizierungsvorteils, wobei die Summe der Eigenmittel bei den nicht aggregierten Portfolios im Sinne von Buchstabe a mit der Höhe der Eigenmittel für das aggregierte Portfolio laut Bericht der EBA gemäß Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU verglichen wird.

(2) Bei der Bewertung der Eigenmittelhöhe der einzelnen Institute berücksichtigen die zuständigen Behörden auch die beiden folgenden Faktoren:

- a) den Effekt der aufsichtlichen Zuschlagsfaktoren;
- b) den Effekt von Aufsichtsmaßnahmen, die in den von der EBA erhobenen Daten nicht berücksichtigt sind.

#### *Artikel 12*

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER